

An alle Gasnetzbetreiber
und an den
Marktgebietsverantwortlichen
in Deutschland

Berlin, 31. März 2026
FSj/IH

Andrees Gentzsch
Telefon +49 30 300 199-1500
Telefax +49 30 300 199-3500
andrees.gentzsch@bdew.de
www.bdew.de
**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

Änderung der Kooperationsvereinbarung Gas

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verbände BDEW, VKU und GEODE haben am 27. März 2026 die Änderungen der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen (KoV) verabschiedet, die mit einem Umsetzungszeitraum von sechs Monaten zum 1. Oktober 2026 in Kraft treten werden. Die Änderungen erfolgten aufgrund von gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben sowie zur Berücksichtigung von Erfordernissen aus dem Markt.

Die Änderungen der KoV erfolgen gemäß § 61 KoV. In Erfüllung des § 61 Ziffer 3 der aktuell geltenden KoV in der letzten Änderungsfassung vom 17. März 2026 (KoV XIV.3 – betraf lediglich Anlage 4) informieren wir hiermit die Vertragspartner über die Änderungen und die Veröffentlichung der KoV XV.

Es wurden der Hauptteil, die Anlagen (Standardverträge) 1, 2, 3, 4, 6, 7 und 8 sowie die nachstehend näher bezeichneten Leitfäden geändert:

- Leitfaden „Marktprozesse Bilanzkreismanagement Gas“, Teil 1
- Leitfaden „Kostenwälzung Biogas“
- Leitfaden „Abwicklung von Standardlastprofilen Gas“
- Leitfaden „Krisenvorsorge Gas“

Dr. Kai Lobo
Telefon +49 30 58580-140
Telefax +49 30 58580-100
lobo@vku.de
www.vku.de
VKU
Verband kommunaler
Unternehmen e.V.
Invalidenstraße 91
10115 Berlin

Sebastian Kirchmann
Tel.: +49 30 611 284 0-70
Fax: +49 30 611 284 0-99
info@geode.de
www.geode.de
GEODE Deutschland e.V.
Magazinstraße 15/16
10179 Berlin

Der genaue Wortlaut der Änderungen kann unter folgenden Internetadressen abgerufen werden:

<http://www.bdew.de/kov>

[Kooperationsvereinbarung Gas \(KoV\) | VKU](#)

<https://www.geode-eu.org/kov/>

Die Vertragspartner der KoV haben nun die Möglichkeit, die Änderungen zu prüfen und gegebenenfalls ihr Sonderkündigungsrecht nach § 61 Ziffer 3 Satz 2 KoV-Hauptteil auszuüben, wenn sie die Änderungen nicht mittragen wollen. Die Frist zur Ausübung des Sonderkündigungsrechts endet einen Monat nach Zugang dieser Information. Wenn ein Vertragspartner nicht spätestens einen Monat nach Zugang der Information über die Änderungen der KoV gekündigt hat, gilt dies als Zustimmung zu den Änderungen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die in der Energie-Info angeführten Ansprechpersonen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Andrees Gentzsch

Mitglied der Hauptgeschäftsführung
BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.



Dr. Kai Lobo

Stellvertretender Hauptgeschäftsführer
Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)

gez. Sebastian Kirchmann

Leiter der Arbeitsgruppe Gas- und Wasserstoffnetze
GEODE Deutschland e. V.